

Mitteilungen aus den Chorgerichtsprotokollen der Kirchgemeinde Arch : ein Beitrag zur bernischen Volkskunde

Autor(en): **Aeberhardt, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **38 (1932)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-130088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen aus den Chorgerichtsprotokollen der Kirchgemeinde Arch.

Ein Beitrag zur bernischen Volkskunde.

Bearbeitet von Werner E. Leberhardt.

Die bernische Kirchgemeinde Arch, rechts der Aare im Amtsbezirk Büren, umfaßt die beiden Einwohnergemeinden Arch und Leuzigen; das Dorf Leuzigen wurde erst 1532 zu Arch eingepfarrt. Im Mittelalter befand sich in Leuzigen ein Priorat des Cluniacenser Ordens; dem Prior stand jedoch die Seelsorge über die Einwohner nicht zu. Diese und den öffentlichen Gottesdienst besorgte der Pfarrer von Lüslingen in der dem hl. Ulrich geweihten Kapelle¹⁾ seit 1336; vorher, so 1318 und 1323, wird für Leuzigen ein Vikar erwähnt.

Die Chorgerichtsverhandlungen von Arch sind von 1655 an erhalten, in 4 Bänden und lückenlos. Bald nach der Reformation wurden die Chorgerichte in den Kirchgemeinden der bernischen Lande eingesetzt; sie traten an die Stelle der früher von den Bischöfen und den Dekanen ausgeübten kirchlichen Gerichtsbarkeit, wie es in der Chorgerichtsatzung der Stadt Bern von 1779 heißt: „... alles in dem Absehen, damit der Segen des Allerhöchsten fürbas ob Unseren Landen ruhen, und über dieselbige gezogen, dessen Einwohner zu wahrer Forcht Gottes, und Ausübung Christlichen Lebens und Wandels, je mehr und mehr verleitet werden“.

¹⁾ Vgl. „Das Cluniacenser Priorat Leuzigen“ vom selben Verfasser. Solothurn 1932. — R. F. L. Vohner: Die bern. Kirchen, S. 543/45. Mitteilung von Prof. L. Kern.

Schreiber der Chorgerichtsprotokolle von Arch ist der jeweilige Pfarrer (Predicant, Vorsteher); sie sind in realistisch, derber Sprache abgefaßt; sie enthalten Ausdrücke (wie sie wohl von den Vorgeladenen gebraucht wurden), die nach unserm Empfinden gemein, grob, anzüglich sind; gleichwohl dürfen wir sie nicht immer unterdrücken, spiegeln sie doch das Denken und die Sprache des Volkes wieder. Sentimentalität ging aber auch den prächtigen, kraftvollen Prädikantengestalten ¹⁾ des 17. und 18. Jahrhunderts ab; wie die Obrigkeit in Bern waren auch diese Vertreter der Regierung auf dem Lande nicht so sehr gnädige als furchtbar gestrenge Herren, die sich durch unbestechliche, harte Gerechtigkeit auszeichneten; das Pfarramt war ihnen sowohl Predigt- wie auch Wächteramt, von Gott und einer christlichen Obrigkeit verordnet. Die Darstellung des Volkslebens im 17.—19. Jahrhundert aus den Chorgerichtsprotokollen wird notwendigerweise einseitig düster ausfallen, wurden doch in diesen Urkunden fast ausnahmslos solche Vorkommnisse festgehalten, die irgendwie gegen guten Brauch, Herkommen und Satzungen verstießen. Die Chorgerichtsordnung war ein großer Versuch, das Leben von der Wiege bis zum Grabe durch die Zucht äußerer, freilich im Worte Gottes verankerter Autorität zu heiligen; wenn das Bernervolk dieser Zucht und landesväterlichen Erziehung im strengen Ernst reformierter Gesetzlichkeit unendlich viel zu verdanken hat, wie seine Arbeitsamkeit, seine Einfachheit in den Lebensbedürfnissen und seinen solid-nüchternen Glauben, so dürfen wir andererseits nicht vergessen, wie dieses System gegenseitiger Aufpasserei, Verdächtigung und Angeberei auf den Gemütern lastete, die Gewissen beschwerte und die persönliche Freiheit knechtete und knebelte.

¹⁾ Vgl. „Die Pfarrpfund Arch“ vom selben Verfasser. Biel 1931.

1. Chorrichter und Chorgerichtsitzung.

„Die Chor-Oricht auf dem Lande, sollen in Beysein des Predicanten, durch die Amptleuth und Tvingherren jedes Kirchspiels, mit Ehrbaren, Ansehenlichen und Tugendlichen Persohnen, deren Straff und Warnungen bey den anderen etwas gelten mögen, besetzt, und dieselben, so einmahl erwählt, ohne wichtige Ursachen nicht geändert, auch Jährlich, wann sie gesetzt werden, nach jeden Orths Herkommen und Gebräuchen, vor der Gemeind, oder vor Amptleuthen und Predicanten den Eynd thun und abstatten.“ (Von der Besetzung und Form der Chor-Orichten.) Die Chorrichter von Arch-Deuzigen wurden also vom Schultheiß, Landvogt zu Büren, auf Vorschlag event. Doppelvorschlag des Predicanten gewählt. Der Landvogt wohnt den Sitzungen des Chorgerichtes öfters bei; „ist in beysein herren Schultheß zu Büren gastchorgericht angestellt worden“; in Fällen, wo das Chorgericht gegen widerspenstige Frevler und unverbesserliche Querulanten nicht aufkommt, wird beschlossen „den herren Schultheißen umb handbietung anzusprechen“... „derhalben geschlossen worden den herren Schultheißen zu hätten, daß er selbs kommen... disen trozigen unbußfertigen gellen dämpfen wölle“ ... „unter Praesidio Mhn. Edelgebahren...“ „Die Chor-Richter sollen sich zum wenigsten alle vierzehen Tag einmahl versammeln, sie haben etwas zu schaffen oder nicht“; ob die Verhältnisse es geboten oder ob der Uebereifer des Predicanten schuld war: in Arch saßen die Mannen öfters 3—5 mal in der Woche zu Gericht. Der Chorgerichtsweibel, der sein Amt nach der Ansicht des Predicanten dann und wann zu wenig dienstbeflissen nimmt, lädt und citiert vor Chorgericht; dieses versammelt sich im Kirchenchor zu Arch und Deuzigen oder im Pfrundhaus. Der Predicant pflegt nach beendetem Gottesdienst die Chorrichter zu fragen, ob ihnen ein Verstoß gegen die Sitten-

gesehe zu Ohren gekommen sei „... ist ein Stillstand und Umfrag vor der Ehrbarkeit gehalten worden, aber ist nichts Merkwürdiges angebracht worden“. Bei seinem ersten Gang nach Leuzigen kurz nach seiner Präsentation (Installation) heißt Pfarrer Schneider 1669 „das Chorgericht stillstehen und nach gethaner vermahnung und redt an sy die Chorrichter ein Umbfrag gehalten, ist nit anbracht worden“. Unser Chorgericht zählt außer dem Predicanten 8 Mitglieder.

„Den 6 merzen 1676 hatt unser wol Edle, Beste Gestrenge Fundher Schultheß Johan Franz von Wattenwyl (beide) Chorgericht zuo Arch und Leüzigen bestätigt, beehdigt und ergenzt. Zuo Arch waren alte Chorrichter

Nur Bendicht Oler

Neüwe sind erwelt

Durß Schlupp der neuwe Ammen und

Durß Schlupp des damahlen verstoßenen alten Ammes
Sohn

Zuo Leüzigen waren alte Chorrichter

Durß Wylß der Ammen

Christen Käß der Statthalter

Urß Leeman

Neüwe sind erwält

Urß Affolter genambt Brüdß Durß

Hanz Jaggi der Wyrth,

erwält wurden auch die beiden Weibell.“

Es war für die Chorrichter nicht immer leicht, zu Gericht zu sitzen, gar über Blutsverwandte, sich zusammen mit dem Vorsteher in Gegensatz zu den Dorfleuten zu setzen, Zuträger zu sein und sich der Nachsicht und dem Spott auszusetzen. Dem Predicanten sind sie denn auch vielfach zu milde und zu nachsichtig, verheimlichen ihm strafbare Vorgänge. Nicht zufrieden ist der Predicant mit seinen Mannen, wenn sie 1655 den Sohn des Chorrichters Hans Schlup freisprechen, der sich mit einem andern Burschen gegenüber des Vaters Dienstmagd unzüchtig benommen hat“ ...daß sy das meidlin uff den Boden geworfen und ihme die brüst fürhin gezogen haben. Hierbj man zwar alle

fälbar erfunden, jedoch ist das meidlin sonderbar ein anläßige dirnen erfunden worden". Man muß den Predicanten Festigkeit und Gerechtigkeitsinn nachrühmen; dem Chorrichter Urs Schlup wird eine Sonntagsentheiligung „dißmahls“ verziehen, weil „er sich selbst anklagt und besserung verspricht; item weilen er sonst auch ganz fleißig ist in seinem ampt“. 1666 wird dem Urs Affolter von Leuzigen u. a. zur Last gelegt: „daß er die Chorrichter uff den gassen antastet, sy sigend schuldig, daß man dise laster so straffen; den sy söltind dem predicanten sich widersetzen und seynem urthel nit nachfolgen“.

2. Opposition gegen die obrigkeitlichen Mandate.

1659: „... als man (von der Kanzel) daß mandat der Oberkeit vom tabac abgeläßen, hat Stephan Käsermann stäts andere angesehen zäpflet und glachet.“ „... als die 2 mandat der hohen oberkeit von den nachtwöglen und dem Sabbath abgeläßen worden, haben Stephan Affolter und Urs Kesyser die Köpf niderghalten und zäpflet.“ Das Benehmen vor Gericht ist verschieden; von losen Burschen, pflichtvergeßenen Hausvätern, zänkischen Weibern oder Fahrmeitli heißt es etwa „ist nochmahlen zured gstellt worden wegen synen fähleren; hat aber kein demut erzeiget, sonder immerhin einem Chorgricht trohet“; mit dem Hans Affolter genannt Ischhans kann nicht ruhig geredet werden „wegen synes grülichen schnaufens“; ein anderer gibt „allerlei Spiß und Schmüßwort“ zur Antwort; „haben diser Urthel nit zefriden sein wöllen, sonder sind mit hönischen worten hinweg gangen“; andere tragen ein „widerspenstig, ergerlich Wesen“ zur Schau; „auch der guten einer“ hat den Vorsteher mit dem Beil bedroht und widersetzt sich „nach synem Brauch“; sie „lassen sich uffwysen nit zu erschynen“; man möge ihm solang

bieten als man wolle, wolle nit erscheinen, also züget der Weibel“; „gab bösen Bescheid, ist zur thür hinauß-geloffen, hat brumlet und gstampffet und keines us-spruchß erwartet“. 1660 stirbt ein trotziger Spötter während der Verhandlung, was wohl viel zu brichten und zu deuten gab! Andere sahen Fehltritte ein, fanden aber auch die Kraft verbotene Wege zu meiden. Sühne ward zur Erlösung.

3. Strafe und Rache.

Bußen und Strafgrenzen waren obrigkeitlich bestimmt; die Kompetenz der Landchorgerichte fest umschrieben. Der Stand Bern, dessen Rechtsgefühl wir nicht genug bewundern können, hatte seine Untertanen weder der Willkür seiner Junker Landvögte ausgeliefert und noch viel weniger dem Zelotentum seiner Geistlichkeit. Von den Predicanten von Arch darf das schöne Ruhmeswort gesagt werden, daß sie als Chorrichter bei allem Ernst und aller Strenge doch auch Milde und Geduld an den Tag legten: sie wollten nicht bloß strafen, sondern der gefährdeten Jugend und dem in Not geratenen Alter hilfreich zur Seite stehen, wofür tausend Beispiele zeugen. Mit Recht weist der Predicant Wasmer die Anschuldigung eines Borgeladenen zurück, der einen Chorrichter mit frechen Worten „tractirt, grad als wen wihr an dnyem Ergerlichen lebwesen ein wolgefallen hetten und wihr uff die geltstraffen sehen thäten“. Um 1700 will einer trotzig die Buße mit Erbsen bezahlen statt mit Schillingen; ein anderer begehrt auf: was er verdiene, müsse er jeweils dem Chorgericht als Bußengelder abliefern!

Worin bestanden die Strafen? Außer in Geldbußen (5 Schilling bis 2 Gulden) in Freiheitsstrafen. „ihne mit gfangenschaft zur confession zebringen“, „Kesi“, „gefänknus“ (Schloß Büren), eine Ehebrecherin soll

24 Stunden „in carcerirt werden“, Jschhans wird „ins Loch geführt“, „in carcerirt und auf Bern vor consistorio citiert“, „Christen und Hans Schwob müllerhansen Söhn... sollen von ihrem Vatter in der Schul mit Ruten züchtigt werden, anderen zu einem Exempel“. Der Delinquent wird „heftig censurirt“, scharpff censurirt, „scharpff beschulten“; eine entehrende Strafe war der „Erdfall“, „Herdfall“, d. h. den Erdboden küssen. 1731 muß der Trüllmeister Affolter von Leuzigen mit dem Schallenwerk bestraft werden. Einer wird öffentlich vor dem Schloß in Büren wegen seinem Lästermahl geprügelt. Der Uebeltäter entzieht sich seiner Strafe durch seinen Wegzug ins Solothurnische („ins niderland“); eine berüchtigte Frauensperson hat sich „fortgemacht mit den Worten: sy wölle einmal rächt gut läben haben und hat auch die Kinder uß dem Vatterland geführt“. Einer hat sich den Bart abschären lassen, um ins Elsaß zu fliehen. In einigen wenigen Fällen wurde Landesverweisung verfügt. Kilbe (Kirchweih)-besucher, Tänzer, Gottesdienstschwänzer, Flucher und Schwörer, übermütiges Jungvolk wurden von Dekan Wasmer mit Vorliebe zum Lesen und Auswendiglernen von Psalmen, Geboten, der Explication des Katechismus angehalten; den „bußpsalm 51“; „Stephan Mon der küfer ist auch zu flüssigerer besuchung Gotteßworts ermant worden, und sitenmal er vorige Warnungen übersehen, als soll er anstatt der straff die 2 gebät morgens und abends zesprechen ußwendig lehren und also ein Zeichen der bus von sich geben“. 1667: Hans Schmid, des Weibels Sohn, „ist zu Lüzlingen an der Kilbe gsin: wan er den Catechismum und Bernischen underricht repetiren wirt und die 10 ersten Capitel im Evangelio Math. exacts lesen, soll ihm die wolverdiente straffe nachgelassen sein, wo nit als soll er nach dem gsatz gestrafft werden“. Ein anderer will lieber „Gebätt“ lernen als Buße bezahlen.

Neben dem Anteil, der an die Oberbehörden abgeliefert werden mußte, verblieb den Chorrichtern ein hübsches Sümichen Sitzungsgelder, Bußen, Emolumenten; die Gebüßten blieben die Buße manchmal jahrelang schuldig. Der Inhalt der „Chorgerichtsbüchse“ wurde nach Reglement unter Predicant und Chorrichter verteilt als Entschädigung für deren Mühewaltungen. Desters wurden Bußengelder für Schul-, Kirchen-, Armenzwecke verwendet. 1664: „... dann die chorgerichtlichen bussen bey einer bescheidenen maltzeit verbrucht“. Man gönnt sich aus den Bußengeldern ein „Abendtrünkli zu Büren“. 1852: „auf Antrag des Pfarramtes beschließt das Sittengericht einmütig, die zwei noch ausstehenden Sitzungsgelder zum Besten der Armen zu verwenden“.

Predicanten und Chorrichter waren natürlich in hohem Maße der Kritik, ja der Verunglimpfung ausgesetzt. 1676: „... ist widerumb für chorricht citiert worden, weil er dem weibel und Ammen als fürgesetzten schnöden bescheidt gegeben: Er weibel und Ammen werden ihn nit fressen, sy müssen zuerst hinden ansachen ...“ 1772: „... ward angebracht, daß der Weibel Schor von Lengnau In Büren im Wirtshaus zum Bären sehr schmuzßlich vom Chorricht geredt; nemlich dem Chorricht zu Arch hange der Mantel zu den Hosens hinauß!“ Den Predicanten erstanden viele Widersacher, verübelte man ihnen doch ihre Strenge und erblickte in ihrem sittlichen Ernst lieblose Härte; so wurde dem hervorragenden Geistlichen und Schulmann Brandolf Wasmer¹⁾ sein autoritatives Wirken als Herrschsucht ausgelegt. 1661 tut ein immerhin sehr angesehener Leuziger, Wirt und Müller Jäggi, den Ausspruch „man sige in Arch gar zu sträng“; mehrmals wird Wasmer vorgeworfen, „er wolle alles reformiren“ — solche

¹⁾ Ueber Wasmer siehe „Die bernische Landschulordnung von 1675“ von Hans Buchmüller. Bern 1911.

„Spotreden“ hat Wasmer scharf geahndet! Eine Dorf-frau wird citiert „wegen lichtfertigen klappereien und unnützen ußgoßnen worden wider des predicanten frau“. 1668 schreibt Wasmer: „Hans Mülchi von Leüzigen ist auch deren einer, welcher wie allezeit also auch noch immerdar sich aller guten Christlichen ordnung, sonderlich was an kirchen und Schulen sölte angewendet werden, widerstrebt. Hans Affolter genant der Roth desglichen: diser ist der berüchtigst man in ganz Leüzigen. Hans Affolter genant der Ischhans desglichen; dise 3 leztgenanten sind rechte mühmacher jedervilen gsin, die einer jeden kirchenarbeit sehr widerstanden und andere irr gemacht und uffgewyssen, vor denen sich ein jeder diener Gottes wohl hüten mag“.

Mehr aber noch bekommt sein Nachfolger Ulrich Schneider (1669—1708) die Boshaftigkeit, ja den Haß seiner Gemeinde zu spüren. Kurz nach seinem Aufzug „als ich nach Leüzigen ging Heüw zekauffen, fande ich in einem Haus den Ammen u. den Statthalter drunden, daß sy sich an den wenden halten müßten. . .“ am selben Abend anerbote sich ein Leuziger Bursche, den neuen Pfarrer durch den Wald heimzubegleiten „daß mich die bösen Buben nit mit Steinen werffen. . . es seyen in ihrem Dorf der bösen Buben, die die leüt nechtlicher weiß mit steinen werffen, das sey auch einem alten Herren Predicanten von Arch widerfahren, anders lönt ich nüt uß ihm bringen“. 1676 verhört der Schult-heiß unsern Pfarrer „was ich zeklagen habe, insgemein daß mir sey leidts gethan worden und insbesonder was für spott und Vertruß mir widerfahren“:

„Den 29 weinmonet 1669 ist einem meiner schweinen im aderumb ein bein in zwey geschlagen und die saww unnütz worden.

„Den 15 brachmonet 1672 als ich von Bern heimkam fandt ich meine morren, die groß trug, verlegt und lam geschlagen.

„Den 11 heüwmonet 1672 als meine frauw im dorff wolte den werdzeenden samlen, haben sy ihren in die hampfelen kaat (Kot) und krotten gethan, die ihren die hendt verunreiniget, haben hinder den Zeünen zuogefächten und dessen gelachtet.

„Den 8. brachmonet 1673 haben mir böse buben uff dem berg ein halbi jucharten korn verlauffen und verwüstet.

„Den 29 herbstmonet haben sy mir den fischweyer uffgelassen und die fisch so ich darein gekaufft, das Dorff ab geschickt.

„... 1672 mir das stroh hinderhalten... ließen wort fallen mich abzetröchnen.

„Anno 1674 als man das aderumb besetzte, zu dem ich auch zureden hab, und der Ammen umbfrug, wie vill man sölle lauffen lassen, fragte er mich zum spott under den Tauwneren“ (Tagelöhnern).

Die Pfarrherren des 18. Jahrhunderts standen in viel freundlicherem Einvernehmen zur Bevölkerung; sie haben die Sittengesetze nicht in rigorosem Eifer gehandhabt; ihre Sitzungsberichte sind vielmehr in freundlichem-väterlichem Ton gehalten. Eine Ausnahme hievon machte ein junger hochfahrender, selbstbewußter Wikari, der denn auch den „25t merzen 1777 in der Nacht, da er von der Examen-Mallzeit von Leuzigen nach Hause gienge, in dem Baumgarten bey dem Pfrundhaus von Leuziger Burschen mit Steinen außs Haupt geschlagen und sonst übel mißhandelt wurde.“

4. Vom Haushalten und von der Kinderzucht.

Wir blicken in verwahrloste, traurige Familienverhältnisse, hören von „liederlichen Eltern“, „fahrlessigen Husbvätern“, „ergerlichen gemeindsgeossen“; „nachlässige Husbfrau in der Kinderzucht, mit der vilmehr zu gelind als zu scharpf verfahren worden ist“.

1660: „Bendicht Affolter genant Stöcklibändj ist vilen lasteren anlagt worden als 1. daß er unordenlich wandle und nichts arbehte, hiemit weib und kind in bättel richte.“

1661: „... Hans Wyß und Michel Mülchj sind sehr lieberlich, schwürens stäts in den wirtshüseren herumb, arbehten wenig, sonderlich waß den Wyß belanget, wo der selbig es gelassen bey seinem lieberlichen wäsen ehe er ist (als Soldat) in dalmatiam zogen, thut ers nach seiner Wiederkunft fortsetzen“.

1661: „... arbehtet nit gern, nimpt fürwitzige hendel als meßgen und anderß für, das seiner hushaltung mehr schaden alsß nutzen bringen thut.“

1665: „... der man klagt: das weib verkauffe ihme gar vill sachen alsß brot, mäll, gwächs, anden uß dem hauß, gebe es umb wein oder hende es den klapperwiberen an... das weib klagt: der man seige tag und nacht voll, fluche gröblich über sy, sage ihre... hez und andere unflätige wort (:Gott behüt unß:).“

1667: „... seinen Eltisten Knaben in bättel verschickt...“

1758: „... daß Stephan Hähni, Bed-Gerbers, sein unehelich Kind nicht außert der Gemeind vertischgelten solle.“

1773: „... der Mann beklagt sich über sie wegen ihres unaufhörlichen Redens, wie auch daß sie Ristig, Ganpf... aus dem Hauß verkaufe.“

1824: „... daß er in kurzem das Frauen gut verschleudert hätte.“

1794: „... auf seine Töchtern, die sich durch Geläufe nach den rothen Soldaten zu Büren verdächtig machten, instünftig genaue Aufsicht zuhalten.“

1678: „Berluffes hürli (Babi Wasmer uß dem gugisberg)... machte sich darauff auß dem staub...“

1668: Ein Hausvater angeklagt „schandtlichen müßiggangs... vill leüt betrieget, alsß die da nit wüssen, daß er alles vergüdet und daher vergeltstaget worden.“

1678: Ein Vater wird streng verwarnt „weil er sein Kind, das gar jung und mutterlos,... so blätsche er ihns hart nider und brauche darzuo ungebührliche wort.“

5. 's war einst ein jung jung Zimmergesell...

1659: „Elzbeth Affolter Bendicht Affolter's Ehefrau hat mit dem Müllerknecht allerley ergerliche hendel verübt, und in abwesen deß mans dem knecht geluset und uff der schoß ghan... manchmal sind sy auch in wärender kinderlehr und predig an sontagen allein daheim gebliben... also daß hierus zeschließen daß

nit vill guts von ihnen begangen wirt. . . sollen 24 stund in gfangenschafft oder 3 $\frac{1}{2}$ buß erlegen.“ 1663: „Stephan Reserman und sein altes weib Elisabeth Surj welche in ihrer streitigkeit und uneinigkeit continuieren, und die Scheidung begert haben; und damit sy söliche erlangen mögen, hat das weib ein leibsprästen fürgewendt, umb welches willen sy dem man die schuldigkeit nit leisten könne. . . sind nochmahlen zur Einigkeit. . . eingescherpft worden.“

„Das weib klagt: er namse sy alte lusch und möge sy nur nit ansehen; sage ihr rund herus, er wölle ihr kein gut thun, biß sy ihr gütlein folgen lasse.“

1781: „er gebe ihr kein gut wort, habe sie sogar mit Ruthen, wie ein Kind, nach aufgedecktem Leib gezüchtigt und an Webstuhl gebunden, in ihrem gebätt gestöhrt, wieder bei den Ohren und Haaren gezehrt.“

1825: „. . . es erscheinen die schon eher scheidungs-lustigen noch immer streitbaren Eheleüthe. . .“

6. Schule und Schulmeister.

Die Chorgerichtsprotokolle stellen den Geistlichen das Zeugnis aus, daß sie mit großem Eifer und Verständnis für die Handhabungen der Verordnungen gegen den Schulunfleiß eingetreten sind, daß sie ferner sich um die berufliche Ausbildung und Hebung des Lehrerstandes verdient gemacht haben, sich für eine anständige Besoldung der Lehrkräfte einsetzten und dem Schulwesen die finanzielle Grundlage sichern wollten.

1656: „Hans Steiner der Schulmeister zu Leüzigen, welcher an nder schidlichen samst: und sabbatagen mit hindansetzung der Schulen und des Gotteßdienst seinem Saufen nachgezogen. . .“

1659: „Hans Steiner der Schulmeister, welcher sich vast alle samstag dermaßen mit wein übernimpt daß er seinen verstand und glideren nit mehr bruchen kan. . .“

soll deswegen 1 gl. bus in die Schul liferen und der privation gewertig sein...“

1660: „Bendicht Affolter daß er den Schulmeister, welcher seiner ergerlichen Schwöster kinder in der Schul züchtiget und zwar nit ohne große wichtige ursach, in der Schul gsucht, herußgeforderet, ihme tröwt und greülich geschworen habe: wan er den Schulmeister hette antreffen: wölle ihne gschlagen haben daß ihne der Teüfel hette mögen, item daß ihne der donner hette mögen schießen...“

„Urs Hänj von Arch welcher die gemeindsgenossen aufheze, daß sy wider den von der Erbarkeit gemachten Schullohn protestieren und dñsen Schulmeister (Stephan Deler), der doch in allen treütven dienet, abschaffen, hingegen einen anderen suchen söllind der umb das halbige minder nemen thüie...“

1664: „Hans Mülchi von Leüzigen... weiß immerdar etwas zutadlen und zuschmücken an guter Ordnung, wie er dan gethan auch bey erbawung deß Schulhuses zu Leüzigen.“

„Paulus Mülchi von Arch und sein weib... hatten wol die gfangenschaft verdienet, allein weilen sy sich erklärt, daß sy von ihrem zeitlichen gut auch etwas der kirchen und schulen, weilen sy keine leiberben habind, vergaben wöllind... soll also die sach usgemacht sein.“

„... dem Schulmeister zu Leüzigen der garten gschendt worden...“

1665: „... der Sigerist... ist der wolverdienten Straff ledig gelassen worden ... wegen seiner müh und diensten bey erbawung deß Schulhuses, da man ihne hin und wider gschickt.“

1668: „... gleichwie man seinen Kinderen us dem Schulfedel ein stür geben wöllen, wan er die in die schul hette gschickt“.

1670: „Haben folgende kleine Buben... am bätttag uff dem Lättner ein unordenliches wesen geführt und

geschwächt... es solle in der Schulmeister darumb abstraffen."

1672: „Urs Schlupp der ammen... steht oft vor der Kirchen, wan man darinnen zwischen beiden Zeichen ein Capittell in der Bibel liest, oder sitzt und brallet von seinen tröhlhändlen mit großer Ergernuß anderer und by ihm der alt Schulmeister Nenschmidt, der ihm sollte abwehren, weist noch andere uff, sollen nit hingehn das Capittell hören anlesen, man lese es anderer ortes als zu Beüren auch nit mehr...

Item hatt er ohne meine Bewilligung den schulmeister gesetzt und gheissen in der Kirchen ort und platz nemmen... noch mehr, als man die so schulmeister wolten werden, examinieren sollte, hatt der ammen davon eines Statthalters Sohn uffgewisen, er solle sich meinem examen nit underwerfen, das er auch uff sein geheiß gethan."

1699: „des Murer Bänis frauw, die hatt sich mit dem Schulmeister zu Leüzigen zeranket wegen ihres bubs; als die knaben in der schul geschwächt haben und er in hatt heißen schweigen, sagte der Bub, er solle ihm ins fädlen bloßen, da hatt ihn der Schulmeister bim haar genommen und mit dem Ruttentropff geschlagen; in aber hatt ihn im dorff und in den häüseren verruffen."

„den 14 May 1731 ist hier zu Arch im Pfarhaus des Statthalter Mülchis als Schulschaffner Schulrechnung gehalten worden".

1655: „Bendicht Schlup von Arch sonst genant Gerberbänk: glich wie er jedertwilen die Schulen ghasset, wider christliche Schulordnung protestiert und seine kinder an der underweisung verhindert hatt, also hatt er dis jahrs keines seiner kinder den ganzen halben Winter in die schul geschickt, ungeacht er oftmals ermant."

1659: „Zacharias Stauffer, welcher sampt seinem Weib nach Schnottwill an Sontagen mit verabsumnus der predigen ... pflegt zugehen... soll anstat der straffe

ein dozen Catechismusbücher in die Schul zu Leuzigen

„... da er seine Kinder unflüchtig in die Schul schicke ... und noch darzu trotzig bscheid gibt... als soll er zur straff 20 Sch. den armen Schulkinderen an Schul-lohn stühren.“

„... anstat der straff 1 dozen underrichtsbücher in die Schul lifferen oder den herdsfall thun.

1661: „... pflegt auch an Sabbatagen ze wäschen, soll innert 3 wochen 1 dozen Catechismusbücher in die Schul lifferen.“

„... soll auch 2 psalteria lifferen.“

1788: „Erwählung neuer Bhsitzern ans Chorgericht... Hans Kuster, Schulmeister zu Arch.“

1795: „Niklaus Egger, Landsaß, gegenwärtig Schulmeister zu Jffwil, Kirchhöri Jegistorf, der mit Elisabeth Affolter zu Leuzigen die Ehe verkündigen ließ schon lekten Weinmonat... seither nun diese Ehe nicht vollzogen, obschon seine Braut bey ihm schon zwey Monaten sich befindet“, schückte als Ursache dieses Verzuges seine Armut vor, „daß er sich keine Montur anzuschaffen vermöge“.

1833: „Der Präsident zeigt an, daß ein Marionettenspieler durch ihn und den Präsidenten der Schulkommission anfragen lasse, ob er nicht in der Schulstube eine Vorstellung auf Sonntag abends geben dürfe. Das Sittengericht will einmüthig kein Comödienhaus aus dem Schulhause gemacht wissen und schlägt das Ansuchen aus.“

7. Bursch und Meitli.

Man findet sich bei der Arbeit, in der Kinderlehre, vor allem in den Feierstunden des Bauernlebens, auf den Kilbenen und Märten, bei Tanz und Spiel. Das „tänzen im Solothurner gebiet“ (zu dem man den Bucheggberg mit seiner protestantischen Bevölkerung nicht

zählte) haben die Predicanten von Arch als schwere Verfündigung verfolgt, aber auch jedes „Chilbe und kirchweih lauffen“ in benachbarte Dörfer mit „versumnus Gottes worts“ war verboten. Diese Tanzmandate wurden von der Jungmannschaft beiderlei Geschlechtes denn auch — trotz aller drakonischen Strafen — immer wieder mißachtet; wir begreifen! Nach Verabredung treffen sich zwei, die einander versprochen sind, bei irgend einer Tanzbelustigung, oder man knüpft auf dem Tanzboden Bekanntschaften an; sehr oft setzt dies böse Schlegeleien ab, bei denen „schier ein todschlag erfolgt“. 1666: Da ein jeder das Meitli begehrte, hat man sich geschlagen, „allein haben geleugnet, wie das diser Kilbetnächten bruch jedervilen gsin“. 1657: „Hans Keyser ist tötlich krank gelegen, da niemand vermeint, daß er mit dem leben werde darvonkommen; da er aber gleichwohl widerumb uffkommen, tragt er einen arbeit-säligen leib davon.“ Welch Bild muß es gewesen sein, als so ein steifer verliebter Bauernbub oder so ein gstabiliges Knechtlein seinem Meitschi den Antrag machte und ihm das Ehepfand in die Hand drückte! Der reiche Archer Ammannssohn gibt seiner Auserwählten auf der Schnottwil-Kilbe „2 Taler und 2 Läckuchen“; Gerbers Albrecht von Leuzigen „gab seinem meitlin uff die Ehe hin anstatt eines goldstücks einen möschingen Zahlpfennig; es sey ein mentsch, das fleißig arbeite und ihme alles wohl gefalle“. Man behält sich gegenseitig die Eltern vor; letztere suchen öfters zu verwehren, was junge Herzen gesponnen. „Barbara Keyser, welche mit Hans Gottenberg... im gschrey daß sy einander jahr und tag nachgezogen und geschleipffst; als man sy befragt, ob sy ihme die Ehe versprochen, hat sy geantwortet, der Vatter thue gar läß.“

Außer den Märten und Kilbenen aller Art bringt das bäuerliche Leben noch genug Anlässe, da „Gnger“, „Sackpffffer“ aufspielten: es wird „neüwiahret, gjolet

und uffgsplitt“, „widerumb zur Erndzeit nächtllicher wehß“, nach dem „Dröschchen“, „im ämbdet“, „nach der Mezgen“, bei der Haus-„Aufrichtig“, beim „Rüsten“, ja sogar beim „Greibtmal“ etc. beschließt Spiel und Trank die saure Mühe. Um den spähenden Augen der Chorrichter und Aufseher zu entgehen, tanzt das junge Volk in den „hüseren herum“, im „Tenn“, im Freien wechselt es beständig die „tanztwindlen“ und „Spilblätz“. Mit weiser Vorliebe wählt das junge Volk abgelegene Orte im „Ursprung hinten“ oder an der „Ahren“. 1761: Jugendliche Besucher des Büren-Marktes kehren erst morgens 1 Uhr auf dem Schiff nach Leuzigen heim.

8. Wie böser Wein Hochzeit macht.

Wege der Kilbe und der Kilt — wenn auch noch so heimlich gegangen — blieben nicht geheim. „Man wolle wissen“ wie das Verhältnis sei, forschet das Gericht aus, wenn zwei miteinander „ins Geschrei kommen“. „Da Michell Schwab ihr ein lange Zeitt nachgeschloffen“, muß er innert 8 Tagen mit ihr Kirchenrecht tun.

1769: „... ihr Urin dem Doktor gebracht worden, umb zu erfahren ob eine Schwangerschaft obhanden...“ Lange ließ oft der Bursche sein Mädchen warten, obwohl er ihm beim Kiltgang versprochen, „er wolle sie nit bschützen, sonder z'kirche führen“. 1684: „... waren citiert Abblis Durs und Steffan Mülchi hochzeit gehalten: weil aber ihre bräut schon vieröhrig waren, ist ihnen verboten den frantz uffzelegen“. 1700: „... der hat an seinem Hochzeit-tag in dem haus gottes einen Krank auff seinem Hut gehabt, welcher ihm gar nit gebührte“.

1760: Zwei Angeklagte, die an einem Hochzeit-Drossel-Lärm teilnahmen, behaupten: „sie haben keinen Antheil an diesem Lärmen gehabt, sondern der einte, nemlich der Kenjer vorschützte: Er habe seines Stief-Batters Zweschgen gehütet; der Hähny denn sagte: Er seye zu

Haus gewesen und habe seinen Meister-Leüthen geholffen schnitzen biß gegen 12 Uhr...“

9. Handwerk und Handwerker. Amt und Aemtli und Aetue Leute, die sich ein Verdienstchen sicherten.

1658: „Urß Schlup der ammen zu Arch und Stephan Jaggi der ammen zu Leüzigen sind verwarnt worden keine gmeinden mehr an Son- und fyrtagen, wie beschehen, zehalten.“ „Michel Mülchj der weibel ist unflüßig in seinem dienst.“

1744: „Samuel Dehler der Sigrift wegen übermäßigem Essen und Trinken an des Amen Jaggis sel. Steigerung im Wirtshaus, auch deß daher entstandenen erbrechenß angeklagt.“ „Die Gerichtssäßen sollen im Chor sitzen im Gottesdienst.“ Dorfschedelmeister.

1657: „Bendicht Schlup genannt Gerwerbänk“; „der lehenmüller“, „der öler“, „der zimmerman“ (1660); „der meßger“, „störenmeßger“ (1661); „der Schmid“, „der Gerwer“ (1663); Stephan Mon „der küfer“; „der feßli-macher“ (1689); „der Wäber“, „Hans Reiser der wäberli“ (1700); „der Schumacher“; „Apolonia Hottenberg ein verschreite neierin“ (1665); „des krutmüllers Sohn“, „der satler“ (1668); „Bomberthrini“ (1680); Stephan Schlup „in der Schlyfi zu Arch“; „mühlsteinen zimmert und ghawen“, „Biehhirt“, „Sauhirt“ (1693); Stephan Kayser „der Schröpfer“ (1708); „der Korngrempler“, „der Lismmer“, „der Dräjer“, „der Baucher“, „der Seiler“ (1730); Urß Affolter „der Trüllmeister zu Leüzigen“ (1731); Samuel Dehler „der Schärer zu Leüzigen“ (1762); „der Doktor“, „der Uhrenmacher“ (1780); „der Refler“, „der Haschierer“, „Chirurgus Affolter in Leüzigen“, „Municipal Affolter“ (1798); „Drexler“, „Lohstampfer“, „Maurer“, „Luffsteingräber“, „Spengler“, „Bieharzt“, „Rechenmacher“,

„Stöhrenschneider“, „Schuster“, „Wagner“, „welsche Schnitter“, „Schindeldecker“, „Tischmacher“, „Grempler“.

10. Furcht und Glauben im Volksleben.

1684: „...ist darauff Sontags darnach zu den Parfüßeren nach Sollothurn ggangen, daß sy ihmme sein verlohres gelt widerbringen.“

1663: „...sind nach Solothurn einem papistischen gepräng nachgeloffen... sollen des abgöttischen händlen sich müßigen.“

1759: „... die Ehrenden Chorrichter sollen an den heil. Communionstagen wohl aufsehen, daß jedermann, wer da zum Tisch des Herrn gehen würde, mit gebühlicher Ehrerbietung und Vermeidung alles Abergläubischen Wesens dieses so heil. Bundes-Siegel genieße.“

Im Jahre 1734 und später nochmals wird eine Person „eines täuferischen Wesens“ angeklagt; Fälle von verdächtiger Neigung zur Sektiererei sind in frühern Jahrhunderten in Arch-Deuzigen (die sich hierin als „Seeländerdörfer“ erweisen) sehr vereinzelt. Um so „heftiger ist ein sonderlich abscheüwlich Laster im schwang ggangen“: „fluchen und schwören“ („schwören“); hierin wird ein „gräßlich Wesen verübt“, klagt ein Pfarrer. Nicht nur ein „gotloser burs“ oder vertrunkene Husväter, auch die „weiber“ zeichnen sich durch „unverschämte Lästermäuler“ aus; „gnyzig und flucher“; „...da er in seinem alten gotlosen Wesen fortfahre... soll er den armen Schülere 2 psalmenbücher liffere, sonderlich weil er so unbarmherzig keinem armen ein almosen thäte mittheylen“. 1662: „Hans Keyser welcher in trunkenheit in die ahren gfallen, als er aber hette in sölcher großer gfar betten söllen, hat er schrödenlich gefluchet, daß dich der donner schieß, daß dich der bliß schieße...“. Nachtbuben erschrecken furchtsame alte Leute und „verlünden“ die Ehrbarkeit in „Schmachliedlin“.

1762: „Erschienen Barbara Schlupp und Barbara Keyser, wieder welche beñde geklagt worden, daß sie unehlichen Kindern Taufgotten zu seyn abgeschlagen; aus ihrer Verhör hat man ihre Entschuldigungen als nichtswürdig erfunden und erachtet, daß sie dieses christl. Werk nit hätten ausschlagen sollen.“

Die alten Fastnachtsbräuche aus katholischer Zeit lebten noch lange fort, um so mehr als die Gemeinde an den Kanton Solothurn grenzt. Wir hören denn vom „fastnachtwesen“, „Fastnachtfeüwr“. 1681 wurden 17 Burschen censuriert: „dise waren schon langest verleidet vergangenen fastnacht einen fastnachtbögg... uff dem radt mit jukgen, schießen und trummen herumher im dorff geschlept und des nacht in Alblis hauß in die spatte nacht üppig gefressen, gesoffen...“

1665: „... welche uff die abgeleßen mandat wenig geachtet, sonder an der fastnacht in werendem gottesdienst mit der küchelpfannen umgangen, also daß die leüt die uß der kirchen kommen die fastnachtküchlin schon geschmöckt haben.“

11. Ein Predicant unterdrückt ein „ergerliches Windelwirts haus“¹⁾.

Februar 1662 „Albrecht Schlup welcher von seinem unordenlichen Windelwirten sonderlich an S. Sabbatagen in vorigen jahren abgemant worden, und sitenmal er in disem jahr sonderlich zur heiligen Zeit gäst eingezogen, denselben Spiß und trank uffgestellt, hiemit vorige Warnungen übersehen hat... alß hat man ihn nach M.G.S. ordnung gstrafft: oder es were denn sach daß er sich von nun an seines wirthens müßigen, hin-

¹⁾ Der Gasthof „Zur Arche“ in Arch ist damit nicht gemeint; dieser wird seit zirka 1690 erwähnt, das „schöne neüwe Wirtshaus“. Der Gasthof „Bären“ in Leuzigen wird schon nach 1400 bezengt.

gegen aber seiner handarbeit obligen würde; in solchem fahl soll ihm gnad erzeigt werden...“

April 1662: Albrecht Schlup wird neuerdings ermahnt „des schädlichen ergerlichen Wirthens müßig“ zu gehen, oder er „sölle den schilt uffhin hängen, fremde leüt beherbergen und wirthen wie es einem Wirth anstendig; woruff er bösen unnützen bscheid geben, und druff gedeütet, daß er vill hiermit gewinne, warum wihr ihme solches vergönnen wöllen? Allein ihme ist mit mehrerem vermeldet worden... daß er nit mit ergerlichem wirthen erliche leüt verführe und liederlich mache; daruff er troziger geantwortet: Wihr habind ihme da nüt zubefählen er möge wirthen oder nit... er seige nit von balgens wegen da, der herr Schultheß habe auch gesagt, wihr habind ihme da nüt zubefählen... Ist deswegen geschlossen worden den Ehrenvesten herren Schultheß zu Weüren (dessen namen er ohne Zweifel mißbrucht) solcher sachen halben zuberichten und ihn zubätten daß er durch sein ansehen und gwalt von solchem unnötigen Wirthen (durch welches etliche wirthe in vorigen jahren umb das ihrige kommen auch vill erlich leüt, die sich ihrethalben verburget (verbürget) in großen Verlust und armut gebracht) dñsen hochmütigen menschen abmahne.“

November 1662: „... der Windelwirth zu Arch... der seinen vorsteher hinderwärts und vorwärts mit groben greülichen lesterworten angriffen...“

1663: „... wo er die ufferlegte buß nit erlegen wölle, also söllind andere mittel ihn zu dempfen gesucht werden...“

1666: „... der windelwirth sölle anzeigen, welche die bauren sigind von Rütj, die die ganze nacht biß morgens gessen, trunken und ein ergerliches wesen angerichtet...“

1667—68: „... ist von seinem unzeitigen Wirthen abgemant worden.“

1668 Der Schultheiß bestätigt, daß Albrecht Schlup ohne obrigkeitliche Bewilligung diese „Windelwirthschaft angestellt“, durch die „vilen anlaß zum lieberlichen hushalten und unordenlichen wesen gegeben...“; es ist dieselbe „als unnötig abzuerkennen... dieweilen diese Wirthschaft in der ordnung von Anno 1628 nit begriffen... also bevelchend wihr hiemit dieselbe als ein unnötig Wirtshus abschaffen zu lassen, der meinung jedoch, daß er denjenigen wein, damit er noch versehen wohl bruche, mehreren aber zu kauffen sich genßlich müßigen sölle“¹⁾.

¹⁾ Im „Sonntagsblatt der Solothurner-Zeitung“ vom 14. Dezember 1930 veröffentlichte derselbe Verfasser einen weitem Ausschnitt über das „tabacreüden und tabactrinden“.